LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

FACHDIENST JUGEND

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – Stand Januar 2022

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und weist auf die Mitwirkungspflicht hin.

Ia. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

1. das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
2. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der

- ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
- von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt **oder**
- dessen Ehegatte / Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einerAnstalt untergebracht ist,

und

3. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe

- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
- falls dieser gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

Dies gilt gegebenenfalls auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels sind, bzw. als Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum mit Beginn des Aufenthaltsrechts.

Ib. Haben Kinder ab Vollendung ihres 12. Lebensjahres einen Anspruch?

Darüber hinaus besteht für Kinder ab Vollendung ihres 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres ein Anspruch, wenn zusätzlich zu den oben genannten Punkten:

1. das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht (Jobcenterleistungen).
   oder
2. durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden werden kann.
   oder
3. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, über Einkommen im Sinne des § 11 SGB II in Höhe von mindestens 600,00 € verfügt.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

1. beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht),
2. das Kind mit einem Elternteil und einem Stiefelternteil in häuslicher Gemeinschaft lebt,
3. das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
4. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
5. der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
6. der alleinerziehende Elternteil wieder geheiratet hat oder eine Lebensgemeinschaft mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingegangen ist,
7. bei Kindern ab Vollendung des 12. Lebensjahres, bei denen die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Höhe des Unterhaltvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe gemäß § 1612 a BGB festgelegten Mindestunterhalt.
Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kindabgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). In allen Bundesländern beträgt die Unterhaltsleistung:

ab 01.01.2022	Mindest-unterhalt	abzüglich Kindergeld	UVG - Leistung
Für Kinder bis zum 5. LJ	396,00 €	219,00 €	**177,00 €**
Für Kinder vom 6. – 11. LJ	455,00 €	219,00 €	**236,00 €**
Für Kinder vom 12. – 17. LJ	533,00 €	219,00 €	**314,00 €**

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Barunterhalt, Beiträge für die Musikschule, Schwimmunterricht, Kindergarten o.ä.),
   oder
2. die Waisenbezüge, die das Kind erhält.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Zahlungen können bei Vorlage der Anspruchsvoraussetzungen nach I.a vorerst nur bis zum Tag der Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Erst nach Prüfung der Voraussetzungen nach I.b können die Leistungen längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr (1 Tag vor dem 18. Geburtstag) des Kindes gezahlt werden.
In beiden Fällen werden, zusätzlich zu den Mitwirkungspflichten der betreuenden Elternteile nach V., die Anspruchsvoraussetzungen der Kinder regelmäßig überprüft.
Eine rückwirkende Bewilligung, längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung, ist nur möglich, soweit die in I.a genannten Voraussetzungen bereits in die-

ser Zeit erfüllt waren und der Berechtigte sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Mitwirkungspflichten

Der alleinerziehende Elternteil ist als gesetzlicher Vertreter des Kindes verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und des anderen Elternteiles, sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. den zuständigen Sachbearbeitern der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen.

Dies gilt insbesondere für folgende Änderungen:

Wenn

1. das Kind nicht mehr bei dem Elternteil lebt, der die Leistung bezieht,
2. der betreuende Elternteil heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht (auch die Heirat mit einer anderen Person, die nicht leiblicher Elternteil des Kindes ist, schließt den Anspruch aus und ist demzufolge unverzüglich, noch vor der Eheschließung, anzuzeigen),
3. der betreuende Elternteil eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit einem gleichgeschlechtlichen Partner eingeht,
4. ein Elternteil umzieht,
5. der alleinerziehende Elternteil den Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren oder Hinweise über dessen Aufenthalt in Erfahrung gebracht hat,
6. der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
7. der andere Elternteil oder der Stiefelternteil verstirbt,
8. das Kind anrechenbares Einkommen erzielt (z. B. Arbeitsentgelt, Ausbildungsvergütung, Zinsen, etc.),
9. die Vaterschaft des bisherigen rechtlichen Vaters durch gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen ist.

Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndetwerden.

VI. In welchen Fällen muss die UVG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistungen erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er

1. vorsätzlich oder fahrlässig, falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat
   oder
2. eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat
   oder
3. wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Dass Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

1. von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde
   oder

2. Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

Wenn Sie nicht genau wissen, ob eine Tatsache für die Leistungsgewährung relevant ist, sprechen Sie mit dem zuständigen Sachbearbeitenden der Unterhaltsvorschussstelle. (Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.)

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG schließt, zumindest bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes z. B. den Sozialhilfeanspruch und den Anspruch auf Sozialgeld des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII bzw. das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.

Für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres siehe I.b.

VIII. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle einen schriftlichen Antrag stellen. Es soll der für den jeweiligen Landkreis gebräuchliche Vordruck verwendet werden. Das notwendige Antragsformular ist erhältlich bei der Kreisverwaltung, z. B. als Download unter: https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de oder bei dem zuständigen Sachbearbeitenden der Unterhaltsvorschussstelle beim Fachdienst Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg unter der unten angegebenen Adresse.
Sie können die Unterhaltsvorschussstelle während der unten genannten Sprechzeiten, sowie nach besonderer Vereinbarung erreichen.

Der Antrag soll, zusammen mit allen erforderlichen Anlagen, persönlich bei der Unterhaltsvorschussstelle des Fachdienstes Jugend abgegeben werden, um sofort alle Fragen klären zu können.

Informieren Sie Ihren Sachbearbeitenden der Unterhaltsvorschussstelle rechtzeitig über Änderungen, die für die Leistung erheblich sein könnten, damit Missverständnisse, Rückforderungen und eventuelle strafrechtliche Schritte vermieden werden.

Adresse:
Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst Jugend
–Unterhaltsvorschussstelle-
Südring 2
34497 Korbach

Öffnungszeiten:
In dieser Zeit sind wir telefonisch und persönlich zu erreichen:
Dienstag: 08.30 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 und 14.00 – 15.30 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten können nach telefonischer Vereinbarung vergeben werden.

Die Zuständigkeiten der Sachbearbeitenden richten sich nach dem Nachnamen Ihres Kindes.

Buchstabe	**Sachbearbeitende**	**Telefonnummer**
A - G	NN	05631 954-399
H - M	NN	05631 954-162
L - M	Frau Müller	05631 954-219
N - R	Frau Fisseler	05631 954-173
S - Z	Frau Stute	05631 954-567

Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 und 14 DS-GVO finden Sie unter www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/jugend-datenschutz.

Aufgrund des aktuellen Corona-Infektionsgeschehens bitten wir von persönlichen Besuchen der Kreishäuser bis auf Weiteres abzusehen.

Nehmen Sie bitte unbedingt vor einem Besuch telefonisch Kontakt mit der jeweiligen Sachbearbeiterin / dem jeweiligen Sachbearbeiter auf.